

Finanzamt, Pf.110465, 64219 Darmstadt

Bescheid

Sozietät
k-wis gmbh
Steuerberatungs-
gesellschaft
Meisenweg 3
34266 Niestetal

M. Nr. <i>10045</i>	EINGEGANGEN k-wis-gmbh	Frist <i>12.08.15</i>
SB	10. SEP. 2015	geprüft <i>0.9.15</i>
	GF <i>[Signature]</i>	GF <i>[Signature]</i>

für 2014 über
Körperschaftsteuer
und Solidaritätszuschlag

Für
ADRA Deutschland e.V. Adventistische Entwicklungs- und Katastrophenhilfe
Robert-Bosch-Str. 10 , 64331 Weiterstadt

Festsetzung und Abrechnung

Art der Festsetzung
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	105,00	5,77	110,77
Abrechnung (Stichtag: 28.08.2015)			
Abzurechnen sind	105,00	5,77	110,77
Bereits getilgt	2.250,00	123,75	2.373,75
Restguthaben	2.145,00	117,98	2.262,98

Das Guthaben von 2.262,98 € wird erstattet auf das
Konto mit der IBAN DE97 5088 0050 0200 0702 00
bei Commerzbank Darmstadt (BIC DRESDEFF508).

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Einkünfte aus	€	€
Gewerbebetrieb		5.704
Gesamtbetrag der Einkünfte		5.704
Einkommen		5.704
Freibetrag nach § 24 oder § 25 KStG		-5.000
Zu versteuerndes Einkommen		704

Berechnung der Körperschaftsteuer

Vom zu versteuernden Einkommen unterliegen
einer Körperschaftsteuer in Höhe von:
15 % (§ 23 Abs. 1 KStG) 704 € 105 €

Fortsetzung siehe Seite 2

Finanzkasse Darmstadt
Soderstr. 30, 64283 Darmstadt
Zi.Nr.: T-FIS Tel.: 06151/102-0

Kreditinstitut:
Ld Bk Hess-Thür Gz Ffm
IBAN DE27 5005 0000 0001 0001 65 BIC HELADEFXXX
BBk Filiale Frankfurt Main
IBAN DE75 5000 0000 0050 8015 00 BIC MARKDEF1500

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.hessen.de

40009-F607-FEST-00250

Übertrag:		
15 % (§ 23 Abs. 1 KStG)	704	105
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer		105
Berechnung des Solidaritätszuschlags		
Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Solidaritätszuschlags		105
Festzusetzender Solidaritätszuschlag (5,50 %)		5,77

Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre am 15.07.2015 um 18:41:53 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5b EStG).

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo.-Mi.8.00-15.30,Do. 8-18.00,Fr.8-12.00



ADRA Deutschland e.V. Adventistische

Anlage zum Bescheid

für 2014 zur

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert mildtätige Zwecke.

Sie fördert außerdem folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung des Wohlfahrtswesens

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2017 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Die Vorlage der Anlage ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo.-Mi. 8.00-15.30, Do. 8-18.00, Fr. 8-12.00



Finanzamt, Pf.110465, 64219 Darmstadt

Vorauszahlungsbescheid

Sozietät
k-wis gmbh
Steuerberatungs-
gesellschaft
Meisenweg 3
34266 Niestetal

M. Nr.	EINGEGANGEN		Frist
10045	k-wis-gmbh		12.10.15
SB	10. SEP. 2015		geprüft
	GF	GF	10.9.15

über
Körperschaftsteuer
und Solidaritätszuschlag

Für
ADRA Deutschland e.V. Adventistische Entwicklungs- und Katastrophenhilfe
Robert-Bosch-Str. 10, 64331 Weiterstadt

Festsetzung der Vorauszahlungen

Es werden festgesetzt	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
für 2015 zum			
10. März 2015 wie bisher	469,00	25,79	494,79
10. Juni 2015 wie bisher	469,00	25,79	494,79
10. September 2015 wie bisher	469,00	25,79	494,79
10. Dezember 2015	0,00	0,00	0,00
ab 2016 jeweils zum			
10. März, 10. Juni, 10. Sept., 10. Dez.	0,00	0,00	0,00

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	€
Einkünfte aus		
Gewerbebetrieb		5.704
Gesamtbetrag der Einkünfte		5.704
Einkommen		5.704
Freibetrag nach § 24 oder § 25 KStG		-5.000
Zu versteuerndes Einkommen		704

Berechnung der Jahresvorauszahlungen

Vom zu versteuernden Einkommen unterliegen		
einer Körperschaftsteuer in Höhe von:		
15 % (§ 23 Abs. 1 KStG)	704	105
Jahresvorauszahlungssoll		0
abzüglich bisher festgesetzte Vorauszahlungen		
zum 10. März		-469
zum 10. Juni		-469
zum 10. Sept.		-469
Restbetrag für 2015		0

Fortsetzung siehe Seite 2

Finanzkasse Darmstadt
Soderstr. 30, 64283 Darmstadt
Zi.Nr.: T-FIS Tel.: 06151/102-0

Kreditinstitut:
Ld Bk Hess-Thür Gz Ffm
IBAN DE27 5005 0000 0001 0001 65 BIC HELADEFXXX
BBk Filiale Frankfurt Main
IBAN DE75 5000 0000 0050 8015 00 BIC MARKDEF1500

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.hessen.de

40009-F607-FEST-00251

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo.-Mi. 8.00-15.30, Do. 8-18.00, Fr. 8-12.00

